

Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
II-61-AL

Wipperfürth, den 31.01.2007

STELLUNGNAHME

der Stadt Wipperfürth

zur

Neufassung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in den Gemeinden Lindlar und Marienheide sowie in der Stadt Wipperfürth im Oberbergischen Kreis

Die Stellungnahme erfolgt zweigeteilt: einerseits zum Verordnungstext und andererseits zur kartenmäßigen Abgrenzung. Die vorgeschlagenen Textänderungen werden in der Form dargestellt, dass Ergänzungen kursiv und entfallende Textstellen durchgestrichen gedruckt werden. Änderungsvorschläge in den Kartenteilen werden einerseits durch textmäßige Beschreibung als auch im Nachgang (hier nicht beigefügt!) durch entsprechende Kartenausschnitte mit Änderungsvorschlag dargestellt.

TEXTTEIL

- § 1 Gegenstand der Verordnung → **keine** Änderungsanregung
- § 2 Abgrenzung der Schutzgebiete → **keine** Änderungsanregung
- § 3 Charakter und Schutzzweck der Gebiete → **keine** Änderungsanregung
- § 4 Verbote → **ABSATZ 1: keine** Änderungsanregung
- § 4 Verbote → **ABSATZ 2: FOLGENDE** Änderungsanregung:

(2) In den Landschaftsschutzgebieten ist ~~es insbesondere~~ verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW), - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW und Schilder sowie Einfriedungen aller Art.

Ausgenommen hiervon sind:

- Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erfolgt;
- Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes;
- Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben;
- Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen sowie schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
- ortsübliche Weidezäune und notwendige ortsübliche Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;

- Schilder und Zäune, die für die sichere Durchführung hoheitlicher Aufgaben wie z. B. Sicherheit der öffentlichen Straßen und Wege oder Einrichtungen der Stadtentwässerung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

- das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer;
- das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie von Produkten der Imkerei außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;
- unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen;
- Folientunnel und Folien im Gartenbau in der Landwirtschaft;
- Beregungsanlagen im Sonderkulturanbau;

2. -unverändert-

3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

Ausgenommen hiervon sind:

- Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken;
- das Verlegen von Leitungen und den dazugehörigen Bauwerken in öffentlichen oder privaten ~~befestigten~~ Verkehrsflächen sowie das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen – mit Ausnahme von Drainageleitungen – soweit Gehölzbestände, Brachflächen oder Feucht-lebensräume nicht beeinträchtigt werden;

4. **-unverändert-**

5. **-unverändert-;**

6a. **-unverändert-**

6b. **-unverändert-**

7. **-unverändert-**

8. **-unverändert-**

9. **-unverändert-**

- ~~10. stehende oder fließende Gewässer – hierzu zählen auch Fischteiche – anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;~~

- ~~11. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Böden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;~~

~~– Ausgenommen hiervon sind:~~

- ~~– Grünabfälle, die infolge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen sowie die Anlage von Komposthaufen;~~

- ~~12. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;~~

13. **-unverändert-**

14. **-unverändert-**

15. **-unverändert-**

16. **-unverändert-**

17. **-unverändert-**

18. **-unverändert-**

19. **-unverändert-**

20. **-unverändert-**

21. **-unverändert-**

BEGRÜNDUNG zu Änderungen des § 4:

Zu § 4 Abs. 2 Satz 1:

Aus Gründen der Bestimmtheit ist hier eine abschliessende Aufzählung vorzunehmen.

Zu § 4 Abs. 2, Nr.1, sechster Spiegelstrich:

Im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht sowie der Herstellung und Unterhaltung von Straßen und Entwässerungseinrichtungen ist es auch erforderlich Schilder aufzustellen (Verkehrs- und Gefahrenschilder) sowie Schutzzäune z.B. gegen Schneeverwehungen oder zur Sicherung von RRB zu errichten. Ein Verbot würde mit den jeweiligen bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen kollidieren. Zur Klarstellung sind dieses Ausnahmebestände aufzuführen. In der Wichtung der Bedeutung für die Allgemeinheit ist dieser Grund mindestens der Information über die Existenz eines Schutzgebietes gleichzustellen.

Zu § 4 Abs. 2, Nr. 3:

Zu den Leitungen gehören häufig auch abwassertechnische Bauwerke wie Schächte oder Abstürze. Diese sind ebenfalls als Ausnahme aufzuführen, wenn diese in den Verkehrsflächen liegen. Der Begriff der Verkehrsfläche ist für sich ausreichend, da über die entsprechenden fachtechnischen Normen als auch die entsprechenden Gesetze eine Definition möglich ist. Die Aussage „befestigt“ hingegen ist nicht hinreichend bestimmt (Beispiele: ein oft überfahrener geschotterter Randstreifen- ist der befestigt oder ein verdichteter alter Wirtschaftsweg ohne Pflaster oder Asphalt) und aus Gründen der Bestimmtheit daher zu streichen.

Zu § 4 Abs. 2, Nr. 10 bis 12:

Diese Verbote sind in der Landschaftsschutzgebietsverordnung überflüssig, da ein Verbot insbesondere über das Abfallrecht und das strenge Wasserrecht (es reicht hier schon die Besorgnis einer Gefahr) besteht. Es ist nicht Aufgabe der Verordnung bestehende fachgesetzliche Regelungen zum Inhalt des Landschaftsschutzes zu machen. Ansonsten hätten auch Aussagen zu Luftschadstoffen gemacht werden müssen. Diese Verbote sind daher zu streichen, da sie ohnehin über bestehende gesetzliche Regelungen faktisch bestehen.

➤ § 5 Geltung anderer Rechtsvorschriften → keine Änderungsanregung

➤ § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten → **FOLGENDE** Änderungsanregung:

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. **-unverändert-**

2. **-unverändert-**

3. **-unverändert-**

4. **-unverändert-**

5. **-unverändert-**

6. **-unverändert-**

7. die Unterhaltung, Sicherung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege mit den dazugehörigen technischen Verkehrseinrichtungen und -anlagen einschließlich bestehender Forstwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen;

8. **-unverändert-**

9. **-unverändert-**

10. Maßnahmen zum Hochwasserschutz auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde genehmigten Ausbaus;

11. Maßnahmen in rechtskräftigen Bebauungsplangebieten und Satzungsgebieten nach BauGB, die aufgrund einer Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18, 20 oder 25 Baugesetzbuch durchgeführt werden und denen im Bauleitplanverfahren von der zuständigen Landschafts-, Forst- oder Wasserbehörde nicht widersprochen wurde;

12. (bisher Nr. 10) die vom Landrat des Oberbergischen Kreises als unterer Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

BEGRÜNDUNG zu Änderungen des § 6:

Zu § 6 Nr. 7:

Aus Gründen der Bestimmtheit und der praktischen Erfahrung ist hier auch die Sicherung von Anlagen und Verkehrswegen sowie auch der damit verbundenen

Verkehrseinrichtungen und -anlagen wie Geländer, Leitplanken, Brücken, etc. aufzuführen.

Zu § 6 Nr. 10:

Maßnahmen zum Hochwasserschutz werden zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen. Soweit Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis. In diesem Verfahren werden die Naturschutzverbände und die Landschaftsbehörden beteiligt, so dass eine zusätzliche Genehmigungspflicht durch die Landschaftsbehörde im Rahmen des Abbaus von Bürokratie entbehrlich ist. Der Ausnahmetatbestand ist daher aufzuführen.

Zu § 6 Nr. 11:

Anpflanzungen, Begrünungen, Waldumbauten und ähnliche Maßnahmen zur Verminderung als auch zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind regelmäßig im Zuge der Bauleitplanung vorzusehen. Im beteiligungsverfahren nach BauGB werden regelmäßig die Öffentlichkeit und betroffenen Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gehört. In diesem Verfahren werden letztendlich die unterschiedlichen Anforderungen untereinander und gegeneinander abgewogen und im verbindlichen Bauleitplan festgeschrieben. Eine erneute Genehmigungspflicht der bereits in einem Bebauungsplanverfahren mit allen Behörden und Verbänden abgestimmten Maßnahmen erscheint daher nicht erforderlich, so dass eine zusätzliche Genehmigungspflicht durch die Landschaftsbehörde im Rahmen des Abbaus von Bürokratie entbehrlich ist. Der Ausnahmetatbestand ist daher aufzuführen.

➤ § 7 Ausnahmen auf Antrag → keine Änderungsanregung

➤ § 8 Befreiungen → keine Änderungsanregung

➤ § 9 Ordnungswidrigkeiten → keine Änderungsanregung

➤ § 10 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten → keine Änderungsanregung

PLANTEIL

Der Kartenteil enthält einerseits eine Vielzahl von kleineren Abweichungen in der Abgrenzung zu rechtskräftigen Satzungen nach Baugesetzbuch und andererseits offensichtlich durch den Ordnungsgeber gewollte Ausweisungen innerhalb der Innenstadt (Ohler Wiesen!) als auch an der Peripherie von Siedlungen (Friedhöfe, Sportplätze).

Auf die Vielzahl der kleineren Abweichungen wird hier wegen der Fülle nicht gesondert eingegangen. Diese ergeben sich aus der Angleichung der baurechtlichen Beurteilung mit der landschaftsrechtlichen Einordnung.

Hinsichtlich der offensichtlich durch den Ordnungsgeber dargestellten Landschaftsschutzgebiete auf öffentlichen kommunalen Einrichtungen als auch Sportplätzen wird nachfolgend näher eingegangen:

- Friedhöfe

Bei den im Entwurf unter Landschaftsschutz gestellten Friedhöfen handelt es sich um:

- den Westfriedhof
- den Friedhof Hämmern
- den Friedhof Egen
- den Friedhof Klaswipper
- den Friedhof Agathaberg

Wesentliches Merkmal dieser genannten Friedhöfe ist eine bestehende und weiterhin erforderliche tatsächliche Nutzung zur Bestattung. Hieraus resultiert eine Ausstattung mit ausgebauten Wegen, Beleuchtungen, Abfallsammelstellen, Wasserleitungen, etc. sowie teilweise auch Gebäudebestand, als auch einer entsprechenden Veränderung in Boden und Vegetation durch die Anlage und Nutzung von Gräbern. Der Grünbestand auf den Friedhöfen unterliegt damit naturgemäß ständigen Änderungen. Die Unterhaltungsmaßnahmen orientieren sich dabei auch an den Erfordernissen der Standsicherheit von Grabsteinen und der Verhinderung von Schäden an Grabeinfassungen und Wegen. Der Verbotskatalog der LSG-VO lässt diese erforderlichen Unterhaltungsarbeiten nicht zu. Ebenso wenig ist die gewidmete Nutzung zur Bestattung mit den Zielen und Verboten der LSG-VO nicht in Übereinstimmung zu bringen. Einer Darstellung von zur Bestattung genutzten Friedhöfen als Landschaftsschutzgebiet wird daher von der Stadt Wipperfürth vehement widersprochen. Hinsichtlich der Abgrenzungsschärfe des Kartenteils der LSG-VO besteht bei der Größe der genannten Friedhöfe kein Ausgrenzungshindernis. Soweit der Ordnungsgeber in die bestehenden Nutzungen eingreift wird auf die Entschädigungspflichten ausdrücklich hingewiesen.

- Sportplätze

Einzelne Sportplätze sind im Entwurf unter Landschaftsschutz dargestellt:

- in Wipperfeld
- in Thier
- in Hämmern
- in Egen
- in Ohl / Niederklüppelberg
- Innenstadt - Ohler Wiesen
- sowie Spiel-/Sportanlage Niederwipper

Wesentliches Merkmal der Sportplätze ist die Herstellung und Gewährleistung einer für den Sportzweck erforderlichen Oberfläche und die Bereitstellung einer entsprechenden Begleitausstattung im unmittelbaren Umfeld. Hierzu wird mit der Erstherstellung anlagebedingt der Untergrund erheblich verändert. Eine naturnahe Ausgestaltung der Sportplätze ist nicht möglich! Des Weiteren sind mit den Sportplätzen dazugehörige Einrichtungen wie Laufbahnen, Beleuchtungen, Umkleidegebäude, Gerätehäuser sowie entsprechend erforderliche PKW-Stellplätze verbunden.

Sowohl die Oberflächenbeschaffenheit der Sportplätze und der Begleiteinrichtungen als auch die bestehende und weiterhin vorgesehene Nutzung der Sportplätze lassen aufgrund des Biotopwertes und insbesondere auch der Lärmemissionen sowie Störungen der Fauna (Fluchtdistanz!) durch Nutzer und Unterhaltungsarbeiten keine Flächen entstehen, die dem Zweck des Verordnungsentwurfes entsprechen. Zudem sind Sportplätze auch aus Gründen des Landschaftsbildes nicht in den § 3 des Verordnungsentwurfes (Charakter und Schutzzweck der gebiete) einordnen. Insgesamt betrachtet ist die Sportplatznutzung und –unterhaltung nicht mit den Verboten der LSG-VO in Einklang zu bringen und entspricht nicht dem Zweck der Verordnung. Insbesondere ist auch eine dem Zweck der Verordnung sich entwickelnde Nutzungsmöglichkeit ohne erhebliche Einschränkungen oder Aufgabe der Nutzung nicht zu erkennen. Einer Darstellung von Sportplätzen als Landschaftsschutzgebiet wird daher von der Stadt Wipperfürth vehement widersprochen. Hinsichtlich der Abgrenzungsschärfe des Kartenteils der LSG-VO besteht bei der Größe der Sportplätze mit den Nebenanlagen kein Ausgrenzungshindernis. Soweit der Ordnungsgeber in die bestehenden Nutzungen eingreift wird auf die Entschädigungspflichten ausdrücklich hingewiesen.

- Innenstadt – Grünanlage Ohler Wiesen

Bei den im Entwurf unter Landschaftsschutz gestellten Flächen handelt es sich weitgehend um intensiv genutzte Flächen: Sportplätze, öffentliche Grünanlage, Spielplatz, Reitplatz, Tennisplatz sowie Lagerplatz. Diesen Nutzungen ist gemein, dass Sie mit einer erheblichen Umgestaltung des Untergrundes, einer hohen Nutzungsintensität, einer Gliederung und Gestaltung durch Wege, Bänke,

Nebenanlagen, Beleuchtung etc. sowie einem entsprechenden regelmäßigen Unterhaltungsaufwand verbunden sind. Lediglich in den Bereichen am Wupperufer sowie unmittelbar um den bestehenden Altarm sind die Voraussetzungen für einen Schutzzweck gemäß der Verordnung denkbar. Sämtliche anderen Bereiche sind derart überprägt, dass die Voraussetzungen als Landschaftsschutzgebiet nicht vorliegen und nur durch unrechtmäßigen Eingriff in die bestehenden rechtmäßigen Nutzungen möglicherweise entwickelt werden könnten. Auf die damit verbundenen Entschädigungsansprüche wird ausdrücklich hingewiesen.

Einer der in Nutzung befindlichen Flächen wird daher von der Stadt Wipperfürth vehement widersprochen. Hinsichtlich der Abgrenzungsschärfe des Kartenteils der LSG-VO besteht bei der abgrenzbaren Flächengröße kein Ausgrenzungshindernis.

Wegen der Fülle der aus Sicht der Stadt Wipperfürth anzupassenden Abgrenzungen und dem damit verbundenen Bearbeitungsaufwand konnte eine Aufbereitung und Überlassung als Anlage bis jetzt noch nicht abschließend erfolgen. Die Bezirksregierung erhält die jeweiligen Kartenausschnitte nachgereicht.